
57/PET XXVII. GP

Eingebracht am 12.05.2021

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Petition

Abgeordnete/r zum Nationalrat
NR-Abg. FAIKA EL-NAGASHI

An Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien, Österreich

Wien, am 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage überreiche ich/ überreichen wir Ihnen gem. §100 (1) GOG-NR die Petition betreffend
„Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen“ bzw. „Kastrationspflicht verschärfen“

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht
angenommen:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 8 B-VG ist die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten des
Tierschutzes Bundessache.

Dieses Anliegen wurde bis zur Einbringung im Nationalrat von 44.737 BürgerInnen unterstützt.

Mit der Bitte um geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Petition verbleibe ich/verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Anlage

Hinweis: Ggf. vorgelegte Unterschriftenlisten werden nach dem Ende der parlamentarischen Behandlung
datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des
Bundesarchivgesetzes zu archivieren sind.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.



Ich unterstütze die Petition mit meiner Unterschrift:
Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen

Von: Kastrationspflicht.at aus: 4052 Ansfelden

An: Sozialminister Rudolf Anschöber in: Österreich

Zeichnungsfrist bis: 01.11.2020



Seit 2005 gibt es in Österreich die gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen. Ausgenommen waren bis 2016 Katzen in "bäuerlicher Haltung". Seit 2016 wurde zwar der Begriff "bäuerliche Haltung" gestrichen, es wurde jedoch die offizielle Möglichkeit eingeführt, dass JEDER mit seinen Katzen (auch die, die im unkontrollierten Freigang sind) eine Zucht anmelden kann.

Somit kann seit 2016 jeder Landwirt mit seinen Hofkatzen offiziell "züchten". Zu Beginn musste die "Zucht" innerhalb von 6 Monaten von den Behörden kontrolliert werden, da es aber einen regelrechten Ansturm gab, wurde diese Kontrolle gestrichen!

2017 wurde dann der Gesetzestext dahingehend geändert, dass die sogenannten "Zucht"katzen gechipt und in der Heimtierdatenbank registriert werden müssen.

Aber auch hier sind keine Kontrollen vorgesehen und wären auch für die Behörden schwer bis unmöglich umzusetzen.

Daher muss die Zucht mit Freigängern umgehend untersagt werden!

Eine "Zucht" mit Katzen im Freigang ist völlig absurd.

- Die Katzen verpaaren sich mit irgendwelchen x-beliebigen kranken Katern
- Die Katzen werfen oft irgendwo im Heuboden oder im Holzstoß beim Nachbarn (dazu gibt es dokumentierte Fälle)
- Die Katzen haben nicht selten Komplikationen bei der Geburt - werfen sie also irgendwo, gehen sie oft mitsamt der Babies elendig zu Grunde
- Überstehen Mutter und Babies Geburt und die ersten Wochen, ist die Gefahr, dass die Jungen verwildern und neue Streunerpopulationen gründen sehr hoch, da sie nicht von Anfang an an den Menschen gewöhnt sind (wie es bei einem seriösen Züchter der Fall wäre)
- eine Kontrolle der sogenannten "Zucht" Katzen im Freigang ist auch für Behörden schlicht unmöglich.

2 aktuelle Beispiele dazu aus Oberösterreich:

Züchter 1 - Bezirk Grieskirchen: Gemeldete Zucht mit 11 (!) Katzen. Die Katzen dürfen nicht ins Haus, leben draußen rund um das Haus und vermehren sich wild. Die Katzenmütter werfen ihre Babies im Ortskern und haben so den kleinen Ort mit Streunern befüllt. Im Zuge eines Kastrationsprojektes haben wir 11 "Zuchtkatzen", 35 Katzen mit Besitzer, und über 60 Streuner gezählt! in einem Ort mit nur 200 Einwohnern und ca. 80 Häusern! Wir konnten nachweisen, dass der "Züchter" die Katzen selber gechipt hat. Dass die "Zucht"katzen in schlechterem Ernährungs- und Gesundheitszustand waren als die Streuner. Sie waren abgemagert und hatten Ohrmilben! Eine "Zucht"katze war zwar gechipt aber nicht registriert. Er hat

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.



Ich unterstütze die Petition mit meiner Unterschrift:

Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen

sogar angegeben einfach Streuner, die ihm gefallen haben einfach gechipt und als seine "Zucht"katzen registriert zu haben. Bericht dazu findet ihr hier: www.facebook.com/pg/Streuerkatzen.ooe/photos/?tab=album&album_id=10161309779700032

Züchter 2 - Bezirk Urfahr-Umgebung: Ein Landwirt mit Kühen in Anbindehaltung und Hühnern, die im Aquarium gehalten wurden. Über 30 Katzen am Hof (bis auf 3 Kater - alle weiblich und fast ausschließlich dreifärbig) Er hat uns erzählt, dass er überschüssige Katzenbabies erschlägt - ist nichts anderes als wenn er eine Kuh oder ein Keibl absticht. Die Zucht hat er mit 4 Katzen gemeldet. Gechipt und registriert war keine einzige. Die Tiere sind in erbärmlichem Zustand. Mangelernährung, kaputte Zähne, Katzenschnupfen bestimmen das Bild dort. Bericht dazu findet ihr hier: www.facebook.com/pg/Streuerkatzen.ooe/photos/?tab=album&album_id=10163803185125032

In beiden Fällen wurden die zuständigen Amtstierärzte, als auch das Land Oberösterreich und die Tierschutzombudsstelle mit eingebunden.

Fakt ist: Die Zucht ist aktuell nur eine formale Meldung an die Bezirkshauptmannschaft, die keiner Bewilligung bedarf - entsprechend kann sie auch nicht entzogen werden.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung Mindestanforderung für die Haltung von Katzen

Um die bestehende Katzenproblematik wirksam einzudämmen, **fordern wir umgehend die Überarbeitung bzw. Anpassung** der derzeitigen, schwammig und ungenau formulierten **gesetzlichen Grundlagen** laut nachstehenden Punkten:

- Verpflichtende Kastration für alle Katzen **beiderlei Geschlechts** und **unabhängig von der Haltungsform**
einzige **Ausnahme**: Tiere, die zur kontrollierten Zucht verwendet werden
- **Definition der „Zucht“** als gezielte Verpaarung, die einen Sachkundenachweis voraussetzt und einer Bewilligungspflicht sowie der regelmäßigen behördlichen Kontrolle unterliegt
- Festlegung des **Kastrationsalters** (5 Monate)
- **Kennzeichnungspflicht** mittels Microchip und Registrierung aller Katzen in jeder Haltungsform im Alter zwischen der 10. und 12. Lebenswoche
- Zusätzliche **Tätowierungspflicht** aller Katzen bei der Kastration (in Vollnarkose) zum vorgegeben Kastrationsalter
- **Meldepflicht von verwilderten Hauskatzen** an die Bezirkshauptmannschaften, damit gezielte Fangaktionen in die Wege geleitet werden können

Zu diesen Maßnahmen wurde bereits umfangreiches Beweismaterial, sowie Erklärungen übermittelt, welche über www.kastrationspflicht.at unter Download abgerufen werden können.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen:
Nur die **vollständige Umsetzung aller Forderungen ergibt ein Gesamtpaket**, welches die **Katzenproblematik nachhaltig und tierschutzkonform** lösen und das **Katzenelend in Österreich** lindern kann.

